



Brüssel, den 11. November 2025
(OR. en)

15144/25

ENV 1181
AGRI 590

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter Düngematerialien aus Dung
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen im Einklang mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses stehen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Entwurf von Maßnahmen¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle vorgelegt.
2. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Maßnahmenentwurf geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen³.

¹ Dok. 13738/25 + ADD 1 – D109481/01 + Anhang.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (Abl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass kein Grund vorliegt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-